

Prüfungsordnung für die Dr. Kleemann-Zuchtausleseprüfung vom 21. März 1998

I. Zweck der Prüfung § 1

(1) Der Deutsch-Kurzhaar-Verband prüft besonders zuchtwichtig erscheinende Rüden und Hündinnen aus allen Zuchtgebieten in einer Ausleseprüfung, um

- a) zur Zucht besonders geeignete Rüden und Hündinnen zu ermitteln,
- b) einen Überblick über den Stand der DK-Zucht zu erhalten und
- c) die Züchter zur Steigerung der Leistung in der Zucht anzuregen.

Die Hunde sollen sich durch gleichbleibende sehr gute Leistungen auf vorausgegangenen Prüfungen und in der Praxis sowie durch erwiesene Härte, Schärfe und Wesensfestigkeit ausgezeichnet haben.

(2) Diese Prüfung kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn höchste Anforderungen gestellt werden, die über die Bedingungen allgemeiner Zucht- und Gebrauchsprüfungen weit hinausgehen.

II. Zulassungsbedingungen § 2

(1) Zu dieser Prüfung können alle Hunde gemeldet werden, die im Zuchtbuch Deutsch-Kurzhaar eingetragen sind und nachstehende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Die Hunde müssen

- a) auf den drei Prüfungen "Derby", "Solms" und "AZP" mindestens zwei 1. Preise erzielt haben, wobei für jede Prüfung eine einmalige Wiederholung zulässig ist und das Derby allein nicht genügt, aber unverzichtbar ist;
- b) eine Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) mit einem 1. Preis bestanden haben;
- c) im Formwert mindestens ein "sehr gut" in der Altersklasse nachweisen;
- d) den Härtenachweis in der jagdlichen Praxis erbracht haben;
- e) eine Verlorenbringerprüfung oder eine Verbandsschweißprüfung bestanden haben.

Die Zulassungsvoraussetzungen müssen bei Abgabe der Nennung erbracht sein.

Hunde, die auf den vorgenannten Prüfungen (Solms, AZP und VGP) auf Grund der bestehenden Ausnahmeregelungen die Wasserarbeit ohne das Fach "Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer" (Teilprüfung) bestanden haben oder die in diesem Fach nur eine schlechtere Note als "Sehr gut" erhalten haben, müssen zusätzlich das Leistungszeichen "VBRE" mit dem Prädikat "Sehr gut" nachweisen.

(2) Hunde, bei denen auf vorausgegangenen Prüfungen Schussempfindlichkeiten oder andere Wesensschwächen festgestellt wurden, können nicht zugelassen werden.

(3) Ausländische Hunde, die in einem anerkannten ausländischen Zuchtbuch eingetragen sind, können unter der Voraussetzung, dass sie die unter Ziffer 1 geforderten bzw. vergleichbaren Bedingungen erfüllen, durch Beschluss des Präsidiums zur Prüfung zugelassen werden. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(4) Die Nennung muss über die Vorsitzenden der zuständigen Klubs erfolgen. Der Nennung sind beizufügen:

- die Ahnentafel des gemeldeten Hundes,
- die Prüfungsbescheinigungen (Zensurenblätter) **aller** voraus gegangenen Prüfungen,

- HD-Untersuchungsbefund mit dem Nachweis der HD-Freiheit,
 - ein kurzer Bericht des Vereinszuchtwartes mit Angaben über die Blutlinie, das Leistungsbild der Eltern und der Geschwister, evtl. Nachkommen, evtl. aufgetretene Zuchtmängel in der Familie des Hundes,
 - ein Nachweis über die Nenngeldzahlung.
- (5) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Verband behält sich die Entscheidung vor.

III. Veranstaltung der Prüfung § 3

(1) Die Dr. Kleemann-Zuchtausleseprüfung soll möglichst im Frühjahr stattfinden. Die Prüfung kann bei Bedarf zeitlich nach Feld- u. Wasserarbeit geteilt werden. Der Termin wird vom erweiterten Präsidium mindestens 1 Jahr im Voraus festgelegt.

(2) Der Verband soll dafür sorgen, dass nur solche Reviere ausgewählt werden, die einen guten Wildbesatz aufweisen und auch allen anderen Anforderungen an eine solche Prüfung gerecht werden.

(3) Der Verbandspräsident bestimmt den Prüfungsleiter. Die Klubs benennen besonders erfahrene Richter aus ihrem Bereich. Die endgültige Bestellung der Leistungs- und Formwertrichter obliegt dem Verband.

(4) Die Veranstaltung gliedert sich in drei Abschnitte:

1. Vorstellung, Beurteilung und Besprechung der Hunde im Ring;
2. Prüfung der Leistungen im Feld und im Wasser;
3. Vorstellung der Hunde, die bestanden haben.

IV. Durchführung der Prüfung

Abschnitt 1: Vorstellung im Ring § 4

(1) Die Vorstellung im Ring umfaßt neben der eigentlichen Formbewertung eine Besprechung der Hunde hinsichtlich der Abstammung, Blutführung und ihres Leistungsbildes auf Prüfungen, in der Praxis und in der Zucht. Eine Zusammenfassung dieser Besprechung soll mit dem Leistungsbericht in den DK-Blättern veröffentlicht werden.

(2) Hunde, die am Prüfungstage nicht mindestens den Formwert "sg" erreichen, können an der Prüfung nicht teilnehmen.

Abschnitt 2: Prüfung im Feld und im Wasser § 5

Prüfungsfächer und Beurteilungsmaßstäbe

(1) Die Hunde können in einer Gruppe in allen Fächern, aber auch in getrennten Fachgruppen Feld und Wasser geprüft werden. Wird in Fachgruppen geprüft, so gibt bei den Prüfungsfächern Nase und Gehorsam das Urteil der Richtergruppe Feld unter Wertung der Feststellungen der Richtergruppe Wasser den Ausschlag. Es soll nach Rüden und Hündinnen getrennt gerichtet werden.

(2) Die Hunde sind unter dem Gesichtspunkt höchster Anforderungen in den nachstehenden Fächern zu prüfen, wobei für das Bestehen der Prüfung folgende Mindestleistungen verlangt werden.

Mindestleistungsziffern

a) Feldarbeit

Nase	LZ 4
Suche	LZ 4
Vorstehen, Nachziehen, Festmachen und Manieren am Wild	LZ 4

b) Wasserarbeit

Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer	LZ 4
Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	LZ 4

c) Bringen

Bringen einer geschossenen Ente	LZ 3
Bringen eines geschossenen Huhns bzw. Fasans	LZ 3

d) Gehorsam

Gehorsam am Wild, Schussruhe	LZ 3
Gehorsam ohne Wild und Zusammenarbeit mit dem Führer	LZ 4

Das Bringen von Huhn oder Fasan ist nur zu bewerten, wenn vor dem Hund Wild geschossen worden ist.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung in den Fächern Nase, Gehorsam und Zusammenarbeit mit dem Führer haben sich die Fachgruppen abzustimmen.

In Zweifelsfällen gibt die Fachgruppe Feld den Ausschlag.

Feldarbeit § 6

a) Allgemeines

(1) Bei der Feldarbeit sind jedem Hund mindestens vier Gänge von je mindestens 15 Minuten zu gewähren, soweit nicht schon vorher Gründe für ein Nichtbestehen der Prüfung eingetreten sind. Es muss das Bestreben der Richter sein, jeden Hund **mehrmals** (1x genügt nicht) an Wild zu bringen, um ein sicheres, von Zufälligkeiten unabhängiges Urteil zu finden.

(2) Die Prüfung kann als Einzelsuche, als Paarsuche oder in kombinierter Form abgehalten werden, je nachdem, wie es die Verhältnisse als günstig erscheinen lassen.

(3) Ein Hund, der nach seinen Leistungen bei der Feldarbeit die Prüfung nicht mehr bestehen kann, wird nicht mehr zur Wasserarbeit zugelassen.

b) Einzelfächer

1. Nase

(1) Die Nasengüte kann im wesentlichen nur durch eine genaue Beobachtung einer Vielzahl von Anzeichen indirekt beurteilt werden. Die Beurteilung setzt daher hohe Kenntnisse und eine reiche Erfahrung seitens der Richter voraus, um die jeweiligen Umstände wie Bewuchs, Windverhältnisse usw. angemessen berücksichtigen zu können.

(2) Bei feinnasigen Hunden ist der Arbeitsstil vor allem durch den Nasengebrauch geprägt. Diese Hunde hängen mit der Nase im Wind, markieren kurz Wild- oder Vogelwitterung, sie kauen die Witterung beim Vorstehen, finden rasch, ziehen weit an und verstehen es, das Wild sicher zu zeigen. Eine mehr waagerechte als senkrechte Kopfhaltung ist Merkmal einer guten Nasenführung und läßt oft auch Rückschlüsse auf die Güte der Nase zu.

2. Suche

Die Suche soll flott, raumgreifend und planmäßig, stetig und ausdauernd sein, keineswegs aber rasend, unkonzentriert, unbeständig und aufs Auge eingestellt. Der Stil der Suche soll vom Gebrauch der Nase und vom Bestreben zu finden geprägt sein. Die Suche ist im übrigen umso höher zu bewerten, je mehr sie sich dem Gelände, dem

Bewuchs und dem Wind anpaßt und intelligentes Jagdverhalten erkennen läßt. Gute Raumaufteilung, richtiges Herangehen an Deckungen, richtiges Wenden in den Wind sind für die Beurteilung der Suche ebenso wichtig wie ein dem Gelände und dem Bewuchs angepaßtes Tempo und ein flüssiger, raumgreifender, auf Ausdauer eingestellter Galoppsprung.

3. Vorstehen, Nachziehen, Festmachen und Manieren am Wild

(1) Der Hund soll gefundenes festliegendes Wild so lange vorstehen oder vorliegen, bis der Führer herangekommen ist und das Wild heraustritt bzw. das Wild von selbst aufsteht oder abstreicht. Ein kurzes Markieren genügt nicht. Als Vorstehen darf grundsätzlich nur positives Vorstehen, d.h. Vorstehen vor Wild gewertet werden. Wiederholtes überzeugendes Vorstehen ohne Wild (Leerstehen) ist Zeichen von Unsicherheit und als fehlerhaft zu werten.

(2) Stößt der Hund auf frisches Geläuf oder ist Wild vor ihm abgelaufen, so muss der Hund erkennen lassen, dass er durch ruhiges Nachziehen oder zielbewußtes Umschlagen versteht, das Wild zu finden und festzumachen.

(3) Feine Manieren sind Merkmal guter Feldarbeit eines DK und sollten besonders von unseren besten Zuchthunden erwartet werden. Das gleiche gilt für Sekundieren und Mitstehen. In der Paarsuche sollte sich der nachrückende Hund zumindest durch Hör- oder Sichtzeichen halten lassen.

Wasserarbeit § 7

1. Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

(1) Der Hund soll auf Befehl seines Führers ohne jede weitere Anregung ins Wasser gehen und in der Deckung anhaltend stöbern. Die Stöberarbeit soll etwa 5 bis 10 Minuten dauern.

(2) Beim Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer soll der Hund seine Härte und Wasserpassion beweisen und gleichzeitig zeigen, dass er sich führen und lenken läßt. Dazu muss er sich auch ca. 30 m über das Wasser an das gegenüberliegende Ufer schicken lassen.

(3) Die Arbeit ist um so höher zu bewerten, je weniger sie der Unterstützung durch den Führer bedarf und je gründlicher der Hund die ihm zugewiesenen Deckungspartien absucht.

(4) Ein Hund, der bei dieser Arbeit nicht die Leistungsziffer 4 erreicht, wird nicht mehr beim Stöbern mit Ente geprüft.

2. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

(1) Der Hund wird am Prüfungsgewässer, in welchem sich mindestens eine flugunfähige Ente befindet, zur Nachsuche aufgefordert.

(2) Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Bei dem Verlorenbringen kommt es darauf an, dass der Hund die Nase richtig einsetzt und dadurch die Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur findet. Der Hund soll gleichzeitig bei dieser Arbeit beweisen, dass ihm Härte, Durchhaltenwillen und Wasserpassion zu eigen sind.

(3) Der Führer darf seinen Hund bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernd notwendig werdende Einwirkungen die Bewertung.

(4) Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sie sichtig verfolgt, ist sie

vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung möglich ist.

(5) Die erlegte Ente muss vom Hund selbstständig gebracht werden.

(6) Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

(7) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein Urteil bilden können, auch dann, wenn der Hund die Ente nicht aus der Deckung drücken konnte.

(8) Hatte ein Hund keine Gelegenheit, eine vor ihm geschossene Ente zu bringen, so wird eine erlegte Ente weit ins offene Wasser geworfen, die der Hund bringen muss. Hierbei muss in Richtung der Ente auf das Wasser ein Schuss abgegeben werden, jedoch erst dann, wenn der Hund im tiefen Wasser schwimmt.

Bringen § 8

1. Bringen einer geschossenen Ente

(1) Der Hund hat die geschossene Ente korrekt zu bringen. Dabei ist auch die Ausföhrung des Bringens, d.h. die Art, wie der Hund aufnimmt, zuträgt und abgibt, zu zensieren. Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff richtig ansetzt. Fehlerhaft ist sowohl zu starkes als auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen. Knautschens ist als Fehler zu werten und auf der Preisbescheinigung besonders zu vermerken.

Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches - nicht lautes - Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefaßt hat und es ihm abnimmt.

(2) Die Verbesserung des Griffes einer im Wasser ungunstig gefaßten Ente wird dem Hunde nicht als Fehler angerechnet.

(3) Hochgradige Knautscher oder Rupfer sowie Anschneider oder Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.

2. Bringen eines geschossenen Huhns (Fasans)

Findet die Prüfung im Herbst statt und besteht im Felde die Möglichkeit, vor dem Hunde Federwild zu schießen, so hat der Hund das geschossene Wild korrekt zu bringen.

Bezüglich der Art des Bringens gelten die Bestimmungen über das Bringen der Ente entsprechend.

Gehorsam § 9

1. Gehorsam am Wild, Schussruhe

(1) Das Fach beinhaltet den Gehorsam bei Wildberührung (Federwild, Haarnutzwild) sowie die Schussruhe. Der Hund soll, ohne dass es einer Einwirkung bedarf, abstreichendem, nicht beschossenem Federwild nicht nachprellen. Er soll sich durch Ruf oder Pfiff vom Verfolgen von Haarnutzwild abhalten lassen.

(2) Nicht als Fehler ist anzusehen, wenn der Hund beschossenes Federwild fallen sieht und - ohne das Kommando zum Bringen abzuwarten - dieses selbständig bringt. Wenn kein Federwild gefallen ist oder der Hund das Fallen nicht eräugt hat, soll er auf den Schuss ohne Zuruf oder Pfiff verhalten, bis er das Kommando zum Hereinkommen oder zur Weitersuche erhält. Die Schussruhe

kann alternativ auch am sichtigen Haarnutzwild geprüft werden. Starke Einwirkung des Führers mindert das Prädikat entsprechend.

(3) Hunde, die dem Führer den Gehorsam am Haarnutzwild zweimal verweigern, können die Prüfung nicht bestehen.

2. Gehorsam ohne Wild und Zusammenarbeit mit dem Führer

(1) Der Gehorsam ohne Wildberührung zeigt sich in der Lenkbarkeit und darin, dass der Hund dem vernommenen und verstandenen Befehl seines Führers (Zuruf, Pfiff, Wink) sofort und willig Folge leistet. Der gehorsame Hund muss auf Trillerpfiff oder sonstigen besonderen Befehl sofort die Arbeit unterbrechen und in einer anderen angezeigten Richtung weiterarbeiten.

(2) Die erwünschte Zusammenarbeit mit dem Führer zeigt sich darin, dass sich der Hund jederzeit willig auf den Führer einstellt, mit ihm Verbindung hält und bereit ist, auf Hilfen einzugehen. Die Zusammenarbeit ist umso höher zu bewerten, je mehr sie den Eindruck einer lautlosen, eingespielten, geschmeidigen Teamarbeit vermittelt.

Abschnitt 3: Vorstellung der erfolgreichen Hunde und Berichterstattung

(1) Falls es die Information der anwesenden Zuschauer oder Züchter erfordert, können am Schluss der Prüfung alle Hunde, die die Prüfung bestanden haben, nochmals in der Form einer Paarsuche oder in einer anderen geeigneten Weise vorgestellt werden. Die dabei gezeigten Leistungen haben auf die Beurteilung keinen Einfluss mehr.

(2) Im Falle einer Vorstellung der Hunde im Feld soll dafür möglichst ein gut mit Wild besetztes Revier ausgesucht werden, damit die Hunde ihre Fähigkeiten, einschließlich Sekundieren und Mitstehen, am Wild unter Beweis stellen können.

Kurzhaar-Sieger § 11

Der Titel des Kurzhaar-Siegers (KS) wird als höchste Auszeichnung seitens des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes an die Rüden und Hündinnen verliehen, welche die Dr.-Kleemann-Zuchtausleseprüfung bestanden haben.

Verfahren und Einspruch § 12

Das Recht des Einspruchs steht nur dem Führer eines auf der Prüfung laufenden Hundes zu.

Das Einspruchsverfahren ist im § 20 der Allgemeinen Bestimmungen festgelegt.

Auslagerenstättung § 13

Den Richtern sind die Auslagen von den Vereinen, die sie benannt haben und, soweit sie vom Verband benannt sind, von diesem zu erstatten.

Diese Prüfungsordnung wurde von der Hauptversammlung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes am 21. März 1998 beschlossen.

Sie tritt am 1. April 1998 in Kraft.